



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2019  
(OR. en)

5849/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2019/0007 (NLE)

---

FISC 93  
ECOFIN 81

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung Polens,  
eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame  
Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG  
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem  
abweichende Sondermaßnahme einzuführen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben, das am 15. Mai 2018 bei der Kommission registriert wurde, beantragte Polen eine Ermächtigung einer von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG abweichenden Sondermaßnahme um ein Verfahren zur Aufspaltung von Zahlungen (im Folgenden "Sondermaßnahme") anzuwenden. Diese Sondermaßnahme sollte die Aufnahme einer besonderen Erklärung erfordern, wonach Mehrwertsteuer auf Rechnungen für betrugsanfällige Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, für die in Polen im Allgemeinen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die gesamtschuldnerische Haftung gilt, auf ein gesperrtes Mehrwertsteuerkonto des Lieferers zu zahlen ist. Polen hat die Sondermaßnahme für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021, beantragt.
- (2) Die Kommission übermittelte den anderen Mitgliedstaaten den Antrag Polens gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 3. September 2018. Mit Schreiben vom 4. September 2018 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Polen hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ergriffen. Es führte u. a. die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die gesamtschuldnerische Haftung des Lieferers und des Kunden, die standardmäßige Prüfungsdatei, strengere Vorschriften für die Registrierung und Deregistrierung Steuerpflichtiger für Mehrwertsteuerzwecke, vermehrte Prüfungen ein. Dennoch ist Polen der Auffassung, dass diese Lösungsansätze noch nicht ausreichen, um Mehrwertsteuerbetrug zu vermeiden.

- (4) Polen ist der Ansicht, dass Mehrwertsteuerbetrug durch die Anwendung der Sondermaßnahme unterbunden werden kann. Da der Mehrwertsteuerbetrag, der im Rahmen der des Verfahrens zur Aufspaltung von Zahlungen auf einem separaten Mehrwertsteuerkonto eines Lieferers (Steuerpflichtigen) hinterlegt wurde, nur für beschränkte Zwecke verwendet werden kann, nämlich für die Begleichung der Mehrwertsteuerschuld gegenüber den Steuerbehörden oder die Zahlung der Mehrwertsteuer auf Rechnungen von Lieferanten, wird besser gewährleistet, dass die Steuerbehörden den gesamten Mehrwertsteuerbetrag erhalten, der vom Steuerpflichtigen zugunsten der polnischen Staatskasse überwiesen werden sollte.
- (5) Polen führte am 1. Juli 2018 ein freiwilliges Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen ein. Polen ist der Auffassung, dass für Bereiche, die für Mehrwertsteuerbetrug besonders anfällig sind, die Sondermaßnahme eingeführt werden sollte. Zu den fraglichen Bereichen zählen Wirtschaftszweige wie Stahl, Schrott, elektronische Geräte, Gold, Nichteisenmetalle, Kraftstoffe und Plastik. Für diese Bereiche gelten in Polen im Allgemeinen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die gesamtschuldnerische Haftung des Lieferers und des Kunden.
- (6) Die Sondermaßnahme wird für Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen gelten, die im Anhang unter Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B) aufgeführt sind und die sich nur auf elektronische Banküberweisungen erstrecken.

- (7) Besteht ein Vorsteuerüberschuss, der vom Lieferer in der Steuererklärung als erstattungsfähiger Mehrwertsteuerbetrag angegeben wurde, so wird die entsprechende Erstattung üblicherweise innerhalb von 60 Tagen auf das reguläre Konto des Lieferers vorgenommen. Polen hat die Kommission jedoch darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Erstattung bei Umsätzen, die unter die Sondermaßnahme fallen, auf Antrag eines Lieferers, der über ein gesperrtes Mehrwertsteuerkonto verfügt, innerhalb von 25 Tagen erfolgt.
- (8) Lieferanten werden keine Kosten aus der Eröffnung und Führung eines Mehrwertsteuerkontos entstehen, da für das Mehrwertsteuerkonto keine Provisionen oder Gebühren von Banken erhoben werden.
- (9) Das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wird für alle Unternehmer gelten, einschließlich nicht in Polen niedergelassener Unternehmer, da diese Inhaber eines nach polnischem Bankengesetz geführten Bankkontos sein müssen. In diesem Zusammenhang bestätigte Polen, dass Unternehmern keine zusätzlichen Kosten aus der Verpflichtung entstehen werden, ein Bankkonto in Polen zu eröffnen, da die Eröffnung und Führung des Kontos für Mehrwertsteuerzahlungen in Polen für diese Steuerpflichtigen kostenfrei sein wird.
- (10) Das von Polen geplante verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wird für Steuerpflichtige erhebliche Änderungen mit sich bringen. Da das System jedoch bereits seit dem 1. Juli 2018 auf freiwilliger Basis besteht, hatten Steuerpflichtige schon Gelegenheit, sich damit vertraut zu machen.

- (11) Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen bezüglich der Lieferung betrugsanfälliger Gegenstände und Erbringung betrugsanfälliger Dienstleistungen bei der Bekämpfung von Steuerbetrug zu wirksamen Ergebnissen führen kann. Ausnahmeregelungen werden in der Regel für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die von Polen beantragte Ausnahmeregelung sollte daher vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 genehmigt werden.
- (12) In Anbetracht der Neuheit und des weiten Anwendungsbereichs dieser Ausnahmeregelung ist es wichtig, das notwendige Follow-up sicherzustellen und insbesondere zu beobachten, wie sich diese Ausnahmeregelung auf den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs auswirken und welche Folgen sie für Steuerpflichtige (bezüglich der Mehrwertsteuererstattung, des Verwaltungsaufwands, der ihnen entstehenden Kosten usw.) mit sich bringen wird. Polen sollte daher 18 Monate nach Inkrafttreten der Ausnahmeregelung in Polen einen Bericht über die Auswirkungen der Ausnahmeregelung vorlegen.
- (13) Die Ausnahmeregelung wird keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Abweichend von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG wird Polen ermächtigt, eine besondere Erklärung einzuführen, wonach Mehrwertsteuer auf Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen ausgestellt werden, die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind und die zwischen Steuerpflichtigen erfolgen, auf ein gesondertes, gesperrtes und in Polen eröffnetes Mehrwertsteuerkonto des Lieferers zu zahlen ist, wenn die Zahlung für die Lieferung der Gegenstände bzw. Dienstleistungen per elektronische Banküberweisung getätigt wird.

### *Artikel 2*

Polen setzt die Kommission über die in Artikel 1 genannte nationale Maßnahme in Kenntnis.

Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der in Artikel 1 genannten Maßnahme in Polen übermittelt Polen der Kommission einen Bericht über die Gesamtauswirkungen der Maßnahme auf den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs und die betreffenden Steuerpflichtigen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Dieser Beschluss gilt vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---



## ANHANG

Liste der unter Artikel 1 fallenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen

Artikel 1 gilt für die folgenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gemäß der Polnischen Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen (PKWiU):

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
1	24.10.12.0	Ferrolegerungen
2	24.10.14.0	Pellets und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen oder Stahl
3	24.10.31.0	Flacherzeugnisse aus unlegiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
4	24.10.32.0	Flacherzeugnisse aus nicht legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite von weniger als 600 mm
5	24.10.35.0	Flacherzeugnisse aus anderem legierten Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, ausgenommen Produkte aus Silicium-Elektrostahl
6	24.10.36.0	Flacherzeugnisse aus anderem legierten Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Breite von weniger als 600 mm, ausgenommen Produkte aus Silicium-Elektrostahl
7	24.10.41.0	Flacherzeugnisse aus nicht legiertem Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite von 600 mm und mehr
8	24.10.43.0	Flacherzeugnisse aus nicht legiertem Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Breite von 600 mm und mehr, ausgenommen Produkte aus Silicium-Elektrostahl

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
9	24.10.51.0	Flacherzeugnisse aus nicht legiertem Stahl, plattiert oder überzogen, mit einer Breite von 600 mm und mehr
10	24.10.52.0	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, plattiert oder überzogen, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
11	24.10.61.0	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt
12	24.10.62.0	Stabstahl aus Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
13	24.10.65.0	Walzdraht aus anderem legierten Stahl, warm gewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt
14	24.10.66.0	Stabstahl aus anderem legierten Stahl, nur geschmiedet, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden
15	24.10.71.0	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus nicht legiertem Stahl
16	24.10.73.0	Offene Profile, nur warm gewalzt, nur warm gezogen oder nur warm stranggepresst, aus anderem legierten Stahl
17	24.31.10.0	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus nicht legiertem Stahl
18	24.31.20.0	Stäbe und Vollprofile, kalt gezogen, aus legiertem Stahl (außer nicht rostendem Stahl)
19	24.32.10.0	Kalt gewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl, nicht überzogen, mit einer Breite von weniger als 600 mm
20	24.32.20.0	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl, plattiert oder überzogen, mit einer Breite von weniger als 600 mm

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
21	24.33.11.0	Offene Kaltprofile aus nicht legiertem Stahl
22	24.33.20.0	Profilierte Bleche, kalt hergestellt, aus nicht legiertem Stahl
23	24.34.11.0	Kalt gezogener Draht aus nicht legiertem Stahl
24	24.41.10.0	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
25	ex 24.41.20.0	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, ausgenommen Anlagegold im Sinne des Artikels 121 des Gesetzes, vorbehaltlich Position 27
26	24.41.30.0	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
27	Unabhängig vom PKWiU-Symbol	Anlagegold im Sinne des Artikels 121 des Gesetzes
28	ex 24.41.40.0	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, als Halbzeug – ausschließlich Silber, vergoldet, als Halbzeug
29	ex 24.41.50.0	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, als Halbzeug – ausschließlich vergoldet und versilbert, als Halbzeug
30	24.42.11.0	Aluminium in Rohform
31	24.43.11.0	Blei in Rohform
32	24.43.12.0	Zink in Rohform

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
33	24.43.13.0	Zinn in Rohform
34	24.44.12.0	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren
35	24.44.13.0	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen
36	24.44.21.0	Pulver und Flitter, aus Kupfer
37	24.44.22.0	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer
38	24.44.23.0	Draht aus Kupfer
39	24.45.11.0	Nickel in Rohform
40	ex 24.45.30.0	Sonstige Nichteisenmetalle und Erzeugnisse daraus; Cermets; Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten – ausschließlich Abfälle und Schrott von unedlen Metallen
41	ex 26.11.30.0	elektronische integrierte Schaltungen – ausschließlich Prozessoren
42	ex 26.20.11.0	Tragbare Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, wie Laptops, Notebooks; Handheld-Computer (wie Notebooks) und ähnliches – ausschließlich tragbare Computer wie Tablets, Notebooks, Laptops
43	ex 26.30.22.0	Funkfernsprechgeräte für zellulare und andere drahtlose Mobilfunknetze – nur Mobiltelefone, einschließlich Smartphones
44	ex 26.40.60.0	Videospielgeräte (zur Verwendung mit einem Fernsehempfangsgerät oder mit einem eigenständigen Bildschirm) und andere Geschicklichkeits- oder Glücksspiele mit einer elektronischen Anzeigevorrichtung – ohne Teile und Zubehör

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
45	ex 32.12.13.0	Schmuckwaren und Teile davon sowie andere Schmuckwaren und Teile davon, aus Gold und Silber oder Edelmetallplattierungen – ausschließlich Teile von Schmuckwaren und Teile von anderen Gold-, Silber- und Platinschmuckwaren, d. h. unvollständige oder nicht fertiggestellte Schmuckwaren und bestimmte mit Edelmetallen überzogene oder platierte Teile von Schmuckwaren
46	38.11.49.0	Sonstige Wracks (außer Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen), zum Zerlegen
47	38.11.51.0	Altglas
48	38.11.52.0	Altpapier und -pappe
49	38.11.54.0	Sonstige Gummiabfälle
50	38.11.55.0	Kunststoffabfälle
51	38.11.58.0	Ungefährliche metallhaltige Abfälle
52	38.12.26.0	Gefährliche Metallabfälle
53	38.12.27	Abfälle und defekte elektrische Zellen und Akkumulatoren; verbrauchte galvanische Zellen und Batterien und elektrische Akkumulatoren
54	38.32.2	Metallische Sekundärrohstoffe
55	38.32.31.0	Sekundärrohstoffe aus Glas
56	38.32.32.0	Sekundärrohstoffe aus Papier und Pappe
57	38.32.33.0	Sekundärrohstoffe aus Kunststoffen

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
58	38.32.34.0	Sekundärrohstoffe aus Gummi
59	24.20.11.0	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, nahtlos, aus Stahl
60	24.20.12.0	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, nahtlos, aus Stahl
61	24.20.13.0	Andere Rohre mit kreisförmigem Querschnitt, aus Stahl
62	24.20.31.0	Geschweißte Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art mit einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl
63	24.20.33.0	Geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl
64	24.20.34.0	Rohre mit anderem als kreisförmigem Querschnitt, mit einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl
65	24.20.40.0	Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Stahl, nicht gegossen
66	ex 25.11.23.0	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, Bleche, Stäbe, Profile und dergleichen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium
67	ex 25.93.13.0	Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen, Stahl oder Kupfer – nur aus Stahl
68		Motorenbenzin, Dieselöl, Brenngas – im Sinne der Bestimmungen über die Verbrauchsteuern
69		Heizöl und Schmieröl – im Sinne der Bestimmungen über die Verbrauchsteuern

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
70	ex 10.4	Tierische und pflanzliche Öle und Fette – ausschließlich Rapsöl
71	ex 20.59.12.0	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen für fotografische Zwecke; Chemische Zubereitungen für fotografische Zwecke, anderweitig nicht genannt (a.n.g.) – ausschließlich Toner ohne Druckkopf von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen
72	ex 20.59.30.0	Tinte für Schreibmaschinen, Tinte zum Schreiben u. Ä. – ausschließlich Tintenpatronen ohne Druckkopf für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
73	ex 22.21.30.0	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und Plastikstreifen, weder verstärkt noch geschichtet oder mit anderen Materialien kombiniert
74	ex 26.20.21.0	Speichereinheiten – ausschließlich Festplatten (HDDs)
75	ex 26.20.22.0	Halbleiter-Datenspeicher – ausschließlich SSDs
76	ex 26.70.13.0	Digitalkameras und digitale Videokameras – ausschließlich Digitalkameras
77	ex 28.23.26.0	Teile und Zubehör für Fotokopierapparate – ausschließlich Druckerpatronen und Druckköpfe für Drucker für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Toner mit Druckköpfen für Drucker für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
78	ex 58.29.11.0	Betriebssystemsoftwarepakete – ausschließlich SSDs
79	ex 58.29.29.0	Andere Softwarepakete – ausschließlich SSDs
80	ex 59.11.23.0	Andere Filme und Videoinhalte auf CD, Magnetbändern oder ähnlichen Datenträgern – ausschließlich SSDs

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
81	Unabhängig vom PKWiU-Symbol	Dienste zur Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß dem Gesetz vom 12. Juni 2015 über das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Amtsblatt von 2017, Artikel 568)
82	41.00.30.0	Bauarbeiten an Wohngebäuden (Neubau, Umbau und Renovierung bestehender Gebäude)
83	41.00.40.0	Bauarbeiten an Nichtwohngebäuden (Neubau, Umbau und Renovierung bestehender Gebäude)
84	42.11.20.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Autobahnen, Straßen und Wegen und anderen Straßen für Fahrzeuge und Fußgänger sowie Rollbahnen umfassen
85	42.12.20.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken umfassen
86	42.13.20.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Brücken und Tunneln umfassen
87	42.21.21.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Rohrfernleitungen umfassen
88	42.21.22.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Verteilungsnetzen umfassen, einschließlich zugehöriger Arbeiten
89	42.21.23.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Bewässerungssystemen (Kanälen), Wasserleitungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Pumpstationen umfassen
90	42.21.24.0	Arbeiten, die den Bau von Brunnen und Wasserfassungen und Faulanlagen umfassen



Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
91	42.22.21.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Telekommunikations- und Stromübertragungsleitungen umfassen
92	42.22.22.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Telekommunikations- und Stromverteilungsleitungen umfassen
93	42.22.23.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Kraftwerken umfassen
94	42.91.20.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Kaianlagen, Häfen, Dämmen, Schleusen und ähnlichen hydromechanischen Anlagen umfassen
95	42.99.21.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Produktionsanlagen und Bergwerken umfassen
96	42.99.22.0	Allgemeine Bauarbeiten, die den Bau von Stadien und Sportplätzen umfassen
97	42.99.29.0	Allgemeine Bauarbeiten, die sonstige Tiefbauarbeiten umfassen
98	43.11.10.0	Abbrucharbeiten
99	43.12.11.0	Arbeiten, die Baustellenvorbereitungsarbeiten umfassen, ausgenommen Erdbauarbeiten
100	43.12.12.0	Erdbauarbeiten: Aushub-, Grab- und Erdbewegungsarbeiten
101	43.13.10.0	Arbeiten, die Aushubarbeiten und Bohrungen für bauliche und geologische Zwecke umfassen
102	43.21.10.1	Arbeiten, die Installationen zur elektrischen Sicherheit umfassen

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
103	43.21.10.2	Arbeiten, die sonstige Elektroinstallationsarbeiten umfassen
104	43.22.11.0	Arbeiten, die Wasser- und Ableitungsinstallationsarbeiten umfassen
105	43.22.12.0	Arbeiten, die Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageinstallationsarbeiten umfassen
106	43.22.20.0	Arbeiten, die Gasinstallationsarbeiten umfassen
107	43.29.11.0	Dämmungsarbeiten
108	43.29.12.0	Errichtungsarbeiten an Zäunen
109	43.29.19.0	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.
110	43.31.10.0	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten
111	43.32.10.0	Montagearbeiten für Tischlerarbeiten
112	43.33.10.0	Fliesenlegearbeiten
113	43.33.21.0	Verlegearbeiten an Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schieferböden sowie Wandverkleidungen aus diesen Materialien
114	43.33.29.0	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapetenklebearbeiten und sonstige Wandverkleidearbeiten, a.n.g.
115	43.34.10.0	Malerarbeiten
116	43.34.20.0	Glasereiarbeiten

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
117	43.39.11.0	Dekorative Arbeiten
118	43.39.19.0	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten, a.n.g.
119	43.91.11.0	Errichtungsarbeiten an Dachstühlen
120	43.91.19.0	Sonstige Errichtungsarbeiten an Dächern
121	43.99.10.0	Arbeiten der Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
122	43.99.20.0	Gerüstbauarbeiten
123	43.99.30.0	Fundamentarbeiten, einschließlich Pfahlgründungsarbeiten
124	43.99.40.0	Betonarbeiten
125	43.99.50.0	Stahlbauarbeiten
126	43.99.60.0	Maurerarbeiten
127	43.99.70.0	Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten
128	43.99.90.0	Arbeiten, die sonstige spezialisierte Arbeiten umfassen, a.n.g.
129	05.10.10.0	Steinkohle
130	05.20.10.0	Braunkohle
131	19.10.10.0	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
132	19.20.11.0	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
133	19.20.12.0	Braunkohlenbriketts und ähnliche aus Braunkohle gewonnene feste Brennstoffe
134	ex 26.70.13.0	Digitalkameras und digitale Videokameras – ausschließlich Digitalkameras
135	26.40.20.0	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Hörfunkempfangsgerät oder Tonaufzeichnungsgerät, Bildaufzeichnungsgerät oder Bildwiedergabegerät
136	26.20.1	Computer und andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen
137	30.91.20.0	Teile und Zubehör für Krafträder und Beiwagen
138	27.20.2	Elektrische Akkumulatoren und Teile dafür
139	28.11.41.0	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung (ohne solche für Motoren für Luftfahrzeuge)
140	ex 29.31.10.0	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel (Land, Luft, Wasser) verwendeten Art – ausschließlich Zündkabelsätze und andere Kabelsätze für Landfahrzeuge
141	29.31.21.0	Zündkerzen; Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler; Zündverteiler; Zündspulen
142	29.31.22.0	Anlasser und Licht-Anlasser, andere Lichtmaschinen sowie andere Ausrüstung für Verbrennungsmotoren
143	29.31.23.0	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben für Kraftfahrzeuge

Position	PKWiU	Bezeichnung der Gegenstände (Gruppe von Gegenständen)/Bezeichnung der Dienstleistungen (Gruppe von Dienstleistungen)
144	29.31.30.0	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge
145	29.32.20.0	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör
146	29.32.30.0	Andere Teile und Zubehör, a.n.g., für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Krafträder
147	45.31.1	Großhandelsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör, ausgenommen Krafträder
148	45.32.1	Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör, ausgenommen Krafträder
149	45.32.2	Sonstige Einzelhandelsleistungen mit Kraftwagenteilen und -zubehör, ausgenommen Krafträder
150	ex 45.40.10.0	Großhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör – ausschließlich Verkauf von Teilen und Zubehör für Krafträder
151	ex 45.40.20.0	Einzelhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör – ausschließlich Verkauf von Teilen und Zubehör für Krafträder
152	ex 45.40.30.0	Sonstige Einzelhandelsleistungen mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör – ausschließlich Verkauf von Teilen und Zubehör für Krafträder